



# **Strategie Strukturverbesserungen 2030**

## **Stossrichtungen und Schwerpunkte bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Bern**

Bern, 19. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Grundlagen .....	3
2.1	Begrifflichkeit.....	3
2.2	Vorgaben .....	4
2.3	Finanzen .....	5
3.	Herausforderungen.....	6
3.1	Rahmenbedingungen .....	6
3.2	Handlungsbedarf .....	7
4.	Zielsetzungen .....	8
4.1	SV-Massnahmen .....	8
4.2	SV-Strategie.....	8
5.	Fördergrundsätze .....	9
5.1	Allgemeine Fördergrundsätze .....	9
5.2	Tiefbau.....	10
5.3	Hochbau.....	11
5.4	Projekte zur regionale Entwicklung .....	12
5.5	Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen.....	13
6.	Massnahmen- und Prioritätenordnung .....	14
6.1	Tiefbau.....	14
6.2	Hochbau.....	16
6.3	Projekte zur regionalen Entwicklung .....	18
6.4	Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen.....	18
7.	Schlussbestimmung.....	19

## 1. Ausgangslage

Die Landwirtschaft ist mit ihren vor- und nachgelagerten Betrieben ein wichtiger Wirtschaftssektor, der qualitativ hochwertige und marktfähige Nahrungs- und Futtermittel produziert. Mit ihren gemeinwirtschaftlichen Leistungen prägt und gestaltet die Landwirtschaft aber auch massgebend unsere Landschaft und Natur. Sie beeinflusst die Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die Gewässer und das Klima als Akteurin, ist aber auch von deren Veränderungen betroffen. Die ständige Optimierung dieser komplexen und vernetzten Doppelrolle in einem dynamischen Umfeld ist eine zentrale Herausforderung für die Branche, Gesellschaft und Politik.

Moderne Infrastrukturen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau sind für eine anpassungsfähige und zukunftsgerichtete Landwirtschaft wichtige Erfolgsfaktoren. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass die Landwirtschaft in einem verschärften Wettbewerb mit zunehmenden ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen bestehen kann. Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) fördern die Wertschöpfung in der Landwirtschaft und die regionale Zusammenarbeit. In Kombination mit ökonomischen Zielsetzungen können gleichzeitig auch ökologische, soziale oder kulturelle Anliegen verfolgt und damit zur Förderung der ländlichen Entwicklung beigetragen werden.

Die Berner Landwirtschaft ist regional sehr vielfältig ausgerichtet, was auch in unterschiedlichen Bedürfnissen an Infrastrukturen zum Ausdruck kommt. Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, die beispielsweise im Berner Oberland (z.B. Alpgebäude, Alperschliessungen) oder im Seeland (z.B. Bewässerungen, Kulturlandverbesserungen) einen hohen Stellenwert haben, sind in anderen Regionen im Kanton von untergeordneter Bedeutung. Diese regionale Vielfalt, die den Kanton Bern auszeichnet und attraktiv macht, bedingt eine verhältnismässig breite Palette an Fördermöglichkeiten. Auf der anderen Seite sind die finanziellen Möglichkeiten des Bundes und des Kantons stark beschränkt, was eine Priorisierung der mit Beiträgen unterstützbaren Massnahmen erforderlich macht. Die kantonale Strukturverbesserungsstrategie hat sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen. Sie beschränkt sich grundsätzlich auf Aussagen zur Ausrichtung von Beiträgen. Entscheide zur Gewährung von Darlehen obliegen der Bernischen Stiftung für Agrarkredite.

Die Geltungsdauer der Strategie Strukturverbesserungen 2020 war ursprünglich bis Ende 2020 vorgesehen resp. wurde aufgrund der Koordination mit der Agrarpolitik 22+ bis Ende 2022 verlängert. Aufgrund der politischen Entwicklungen ist die Umsetzung der Agrarpolitik 22+ ungewiss und wird sich wohl um Jahre verzögern. Im Bereich der Strukturverbesserungen haben sich verschiedene rechtliche und strategische Anpassungen ergeben resp. es sind neue Bedürfnisse entstanden (u.a. auch die totale Revision der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes). Diese Entwicklungen sind in die vorliegende Strategie eingeflossen.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Begrifflichkeit

- ▶ Als Strukturverbesserungen (SV) werden grundsätzlich Massnahmen aus den Bereichen **Tiefbau, Hochbau, Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen** bezeichnet. Die Definition orientiert sich an der bundesrechtlichen Festlegung in der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1).
- ▶ Für SV-Massnahmen werden staatliche Investitionshilfen über zwei Instrumente gewährt:
  - **Beiträge** (nicht rückzahlbar, ausser allenfalls nach einer Zweckentfremdung)
  - **Investitionskredite** (IK; rückzahlbare, zinslose Darlehen)

- ▶ Mit Investitionskrediten können neben baulichen Massnahmen auch verschiedene weitere Massnahmen (z.B. Starthilfe, Finanzierung Restkosten, Baukredite) unterstützt werden. Mit Betriebshilfedarlehen (BHD) können unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnisse auf Landwirtschaftsbetrieben behoben oder verhindert werden können.
- ▶ Die Aussagen in der vorliegenden SV-Strategie (Fördergrundsätze, Massnahmen- und Prioritätenordnung) beschränken sich auf die Ausrichtung von (kantonalen) Beiträgen. Bei den Beiträgen besteht eine Kofinanzierung Kanton/Bund mit kantonalem Handlungsspielraum. Demgegenüber hat der Kanton Entscheide zur Vergabe von IK (Bundesmittel) und BHD (Bundes- und Kantonsmittel) der Bernischen Stiftung für Agrarkredite übertragen.

## 2.2 Vorgaben

- ▶ Die landwirtschaftlichen Investitionshilfen sind eine öffentliche Verbundaufgabe, d.h. massgebende Vorgaben sind im Agrarrecht des Bundes verankert und kantonalrechtliche Bestimmungen haben vorwiegend ergänzenden Charakter:
  - Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1), insbesondere 5. Titel (Art. 87-112)
  - Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
  - Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBMV; SR 914.11)
  - Verschiedene Kreisschreiben des BLW
  - Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere 5. Titel (Art. 30-33)
  - Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV; BSG 910.113)
  - Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG; BSG 913.1)
  - Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV; BSG 913.111)
- ▶ Soweit für das Erreichen agrarpolitischer Ziele Staatsbeiträge zur Verfügung gestellt werden, sind diese gemäss Art. 2 KLwG nach Prioritären geordnet und schwerpunktmässig einzusetzen. Nach Art. 13 Abs. 3 der kantonalen SVV gewährt die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion die Beiträge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Prioritätenordnung der Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel.
- ▶ Die kantonale SV-Strategie hat sich zudem innerhalb der Leitplanken zu bewegen, die durch übergeordnete Ziele und Strategien vorgegeben sind. Dazu gehören insbesondere:
  - Richtlinien der Regierungspolitik
  - Politische Schwerpunkte der Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion
  - Umweltstrategie der Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion 2021
  - LANAT-Strategie

## 2.3 Finanzen

### **Beiträge**

- ▶ Im kantonalen Budget 2022 sind netto 11.75 Mio. Franken SV-Beiträge eingestellt. Zusammen mit den Bundesmitteln (Kofinanzierung) sind 2022 rund 23 Mio. Franken zur Unterstützung landwirtschaftlicher SV-Vorhaben verfügbar. Insbesondere die Bundesmittel sind in den letzten Jahren zurückgegangen und entsprechen nicht mehr dem Bedarf.
- ▶ Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist für die Planungen in den kommenden Jahren mit Mitteln in einer ähnlichen Grössenordnung auszugehen. Sollten die Mittel (Bund und/oder Kanton) zurückgehen und/oder ein grosser Bedarf an Mittel bestehen, sind weitere Einschränkungen und Priorisierungen zu den Massnahmen der vorliegenden Strategie nötig.
- ▶ Gestützt auf den Projekteingang (d.h. kein vordefinierter Verteilungsschlüssel) wurden im Durchschnitt der Jahre 2017-2020 knapp 45% der Beiträge für hochbauliche und gut 55% für tiefbauliche Massnahmen eingesetzt.
  - Mittel-Verteilung Hochbau: 90% Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden, 8% Alpgebäude und Käsereien und rund 2% andere Massnahmen
  - Mittel-Verteilung Tiefbau: 60% Wegebau und Belagserneuerungen, 12% Landumlegungen mit Infrastrukturen, 13% Wasserversorgungen, 4% Entwässerungsrekonstruktionen, 1% Bewässerungsanlagen, 4% Behebung Unwetterschäden sowie 6% für andere Massnahmen (z.B. Seilbahnen, Stromversorgungen)
- ▶ Regional wurden die Beiträge im Durchschnitt der Jahre 2017-2020 wie folgt verteilt:
  - 81% Berg- und Sömmerungsgebiet, 19% Tal- und Hügelgebiet
  - 40% Oberland, 22% Emmental, 16% Berner Jura, 22% Mittel- und Seeland
- ▶ Die im Kanton Bern ausbezahlten SV-Beiträge in Relation zur Anzahl Betriebe liegen im Kantonsvergleich im Mittelfeld (Durchschnitt 2018-2021):
  - deutlich geringer als die Kantone GR, VS, JU, FR
  - geringer als die Kantone SZ, OW, NW, BL, VD;
  - höher als die Kantone TG, ZH, AG, LU und SO

### **Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen**

- ▶ In der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung und in der kantonalen Waldverordnung ist die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) als kantonale Vollzugsbehörde für Investitionskredite und Betriebshilfe bezeichnet. Nach Organisationsverordnung der Wirtschafts- Energie und Umweltdirektion ist das Amt für Landwirtschaft und Natur zuständig für die administrative Betreuung der BAK gemäss PCG-Richtlinien des Kantons Bern. Die Einzelheiten der Aufgabendelegation und die Leistungsabgeltung sind in einer Leistungsvereinbarung (LV) über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen dem LANAT und der BAK geregelt.
- ▶ Die BAK verwaltet die Bundes- und Kantonsmittel in verschiedenen Fonds:
  - Der Fonds de roulement für Investitionskredite hat ein Volumen von rund 410 Mio. Franken (Stand 31.12.2021). Neue Kredite werden aus den Rückflüssen der bestehenden Kredite gewährt. Bei Bedarf und Verfügbarkeit wird der Fonds vom Bund mit neuen Mitteln geäufnet.
  - Der Fonds de roulement für Betriebshilfedarlehen hat ein Volumen von 29.2 Mio. Franken (Stand 31.12.2021), wovon 21.4 Mio. Franken Bundes- und 7.8 Mio. Franken Kantonsmittel sind. Neue Mittel werden von Bund und Kanton im Verhältnis 1:1 in den Fonds einbezahlt.
  - Zur Deckung von Kreditverlusten besteht ein Verlustdeckungsfonds von 1.3 Mio. Franken (Stand 31.12.2021). Gemäss RRB 828/1972 ist die BAK verpflichtet, jährlich 10 % des Reingewinns in diesen Fonds einzubezahlen.

### 3. Herausforderungen

#### 3.1 Rahmenbedingungen

- ▶ Das eidgenössische Parlament hat im Frühling 2021 beschossen, die Beratungen über die AP22+ zu sistieren. Der Bundesrat wurde gleichzeitig beauftragt, dem Parlament bis spätestens 2022 einen Bericht zur Beantwortung des Postulats «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vorzulegen. Die Beratungen der AP22+ werden somit frühestens im Frühling 2023 wiederaufgenommen.
- ▶ In der Frühlingssession 2021 hat das eidgenössische Parlament gesetzliche Anpassungen beschlossen, um die parlamentarische Initiative (Pa.lv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» umzusetzen. Mit den Änderungen sollen Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und das Grundwasser/Trinkwasser besser vor Pestiziden geschützt und die Nährstoffverluste gesenkt werden. Die ersten Massnahmen werden per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Mit der Verabschiedung der Pa.lv. 19.475 wurden Stossrichtungen der agrarpolitischen Entwicklung für die nächsten Jahre festgelegt.
- ▶ Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik hat eine breite Debatte im Spannungsfeld produzierende und pflegende Landwirtschaft ausgelöst. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch einen ungebremsen Bodenverbrauch zunehmend in ihrer Existenz gefährdet. Eine Konsequenz daraus sind u.a. verschiedene Bestrebungen auf Bundes- und Kantonsebene, welche vor allem die Themen Versorgungssicherheit und Kulturlandschutz berücksichtigen.
- ▶ Der neue Klimaartikel in der Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Dies kann im Bereich der Landwirtschaft mit der Verbesserung der Klimabilanz (z.B. Treibhausgasreduktion, CO<sub>2</sub>-Speicherung) sowie mit gezielter Anpassung an die Klimaveränderungen (z.B. mit Investitionen) erfolgen. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat im Oktober 2021 die «Umweltstrategie WEU 2021» verabschiedet, welche das Thema Klima als Schwerpunktthema neben dem Boden und der Biodiversität aufgreift. Als strategisches Ziel ist festgelegt, dass der Kanton Bern den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leistet und seine Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel stärkt. Dabei sollen die Zwischenziele des Übereinkommens von Paris – bezogen auf den Kanton Bern – durch die Reduktion der Treibhausgase in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Industrie sowie Wald- und Landwirtschaft erreicht werden. Eine standortgerechte Landwirtschaft und ressourcenschonende Produktionssysteme sollen dazu beitragen.
- ▶ Die Strategie Biodiversität Schweiz fordert zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufzubauen. Dabei wird von der schweizweiten Zielsetzung ausgegangen, mindestens 17% der Landesfläche als Gebiete zum Schutz der Arten und Lebensräume (Kerngebiete) zu bezeichnen und zu vernetzen. Die Kantone müssen ihren Beitrag entsprechend ihren naturräumlichen Gegebenheiten leisten. Der Aufbau wird mit einem Landbedarf und mit Interessenskonflikten verbunden sein.
- ▶ Einerseits soll die Landwirtschaft ihre Strukturen anpassen, um kostengünstiger und möglichst tier- und umweltfreundlich produzieren zu können – andererseits sollen die dafür nötigen, teils grossvolumigen Infrastrukturen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Einerseits soll die Landwirtschaft innovativer werden und marktfähige Produkte und Dienstleistungen anbieten – andererseits sind dem Bauen ausserhalb der Bauzone enge Grenzen gesetzt. Einerseits will man Emissionen, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, möglichst weit weg von Wohngebieten haben – andererseits sind Zersiedlungen und Zoneninseln zu vermeiden. Solche divergierenden gesellschaftlichen Ansprüche und Vorstellungen kommen häufig in raumplanerischen Spannungsfeldern zum Ausdruck und werden tendenziell noch zunehmen.

- ▶ Der Preis- und Kostendruck wird (z.B. aufgrund des starken Frankens, von unsicheren Entwicklungen, des Einkaufstourismus) auf allen Stufen der Wertschöpfungskette anhalten. Die Landwirtschaft wird weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um preislich und qualitativ wettbewerbsfähig zu sein. Dabei müssen die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Energie, Biodiversität) geschont werden. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz ist in diesem Kontext eine hohe Priorität zu widmen, damit eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit möglichst wenig Umweltbeeinträchtigungen erreicht werden kann.
- ▶ Die Finanzen von Bund und Kantonen sind nicht zuletzt als Folge der COVID-19-Pandemie angespannt. Es ist davon auszugehen, dass die öffentliche Hand in den kommenden Jahren Sparanstrengungen unternehmen wird. Dies wird auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben.

### 3.2 Handlungsbedarf

- ▶ Der Kanton Bern gilt schweizweit als *der* Agrarkanton: Mit rund 10'100 Betrieben liegt jeder fünfte Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz im Kanton Bern. Die Berner Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften insgesamt eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von rund 190'000 Hektaren, was 18 Prozent der LN der Schweiz entspricht. Die mittlere LN der Berner Landwirtschaftsbetriebe (Haupterwerbsbetriebe) liegt rund 4 Hektaren unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die Berner Landwirtschaft weist im schweizerischen Quervergleich – gemessen an der LN und am Produktionsvolumen je Betrieb – unterdurchschnittliche Strukturen auf, was auch auf einen höheren Anteil an Betrieben im Berg- und Hügellgebiet zurückzuführen ist. Daraus ergeben sich höhere Produktionskosten und eine geringere preisliche Wettbewerbsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund bleiben gezielte Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen wichtig.
- ▶ Zusätzlich zum wirtschaftlichen Druck bleibt die Landwirtschaft mit steigenden ökologischen und tierschützerischen Anforderungen konfrontiert. Dieses dynamische Umfeld erfordert von der Landwirtschaft ständige Anpassungen und Optimierungen, die häufig mit Investitionen in Infrastrukturen verbunden sind. In unserer dezentralen, auf bäuerliche Familienbetriebe ausgerichteten Landwirtschaft wären viele zukunftsweisende und agrarpolitisch erwünschte Investitionen ohne finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand nicht realisierbar oder hätten eine kaum tragbare Verschuldung der Betriebe zur Folge. Investitionshilfen erleichtern der Landwirtschaft strukturelle Anpassungen wesentlich.
- ▶ Die Landwirtschaft ist durch die Verbundenheit mit der Natur und der Umwelt stark von klimatischen Veränderungen betroffen. Schwankende Niederschlagsmengen und sich verändernde Temperaturen (Extremereignisse) führen zu neuen Herausforderungen. Die Landwirtschaft ist aber nicht nur Betroffene des Klimawandels, sondern durch die Freisetzung von Treibhausgasen auch Akteurin. Das Ziel besteht somit in einer Anpassung an den Klimawandel und die Vermeidung von Emissionen. Infrastrukturen können eine Möglichkeit sein, um mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels umzugehen, sowie einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen zu leisten.
- ▶ Die schweizerische Landwirtschaft steht in einem globalisierten Nahrungsmittelmarkt in Konkurrenz zu ausländischen Anbietern und hat sich immer stärker auf internationale Rahmenbedingungen auszurichten. Investitionshilfen gehören in der Europäischen Union zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums. Dieses Förderinstrument ist im internationalen Kontext kaum bestritten. Trotz Spardruck hält auch der Kanton Bern an diesem Förderbereich fest. Investitionshilfen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der LANAT-Strategie, die eine Steigerung der Wertschöpfung durch regionale Nahrungsmittel und Dienstleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben und in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft des Kantons Bern als eine Stossrichtung definiert.

## 4. Zielsetzungen

### 4.1 SV-Massnahmen

- ▶ Auf Bundesebene sind die mit den Investitionshilfen verbundenen Ziele explizit in Art. 87 Abs. 1 LwG verankert. Diese Zweckbestimmung deckt sich grundsätzlich auch mit den rechtlich festgelegten Zielen der bernischen Agrarpolitik (Art. 1 und 2 KLwG) und Voraussetzungen für Strukturverbesserungen (Art. 30 und 31 KLwG).
- ▶ Investitionshilfen für Massnahmen zur Strukturverbesserung sollen
  - die Wertschöpfung auf den Landwirtschaftsbetrieben und in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft des Kantons Bern steigern, ohne dass sich diese dafür untragbar verschulden muss (→ Senkung der Produktionskosten);
  - zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beitragen (→ Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren);
  - einen Beitrag zur Begrenzung der Klimaveränderungen bewirken sowie die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzen (→ Beitrag an den Klimaschutz)
  - die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum fördern, insbesondere im Berggebiet und in den Randregionen (→ Beitrag zur dezentralen Besiedlung);
  - ein mehrfaches Investitions- und Beschäftigungsvolumen mit positivem Wertschöpfungseffekt für das ländliche Gewerbe auslösen (→ regionale Entwicklung).

### 4.2 SV-Strategie

- ▶ Die SV-Strategie ist eine Politfeldstrategie. Sie ist ein Umsetzungselement der übergeordneten LANAT-Strategie, welche eine Steigerung der Wertschöpfung durch regionale Nahrungsmittel und Dienstleistungen anstrebt. Massnahmen zur Strukturverbesserung leisten in diesem Kontext einen wesentlichen Beitrag.
- ▶ Mit der Strategie Strukturverbesserungen 2030 werden folgende Ziele anvisiert:
  - Festlegung von transparenten Leitplanken für die Umsetzung der Ziele, die den Investitionshilfen für SV-Massnahmen zugrunde liegen (Ziff. 4.1);
  - Umsetzung der rechtlichen Vorgabe, wonach staatliche Beiträge nach Prioritäten geordnet und schwerpunktmässig einzusetzen sind (Ziff. 2.2);
  - Vermeidung von langen Wartelisten bei knappen öffentlichen Mitteln (Ziff. 2.3).

## 5. Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze werden in allgemeine Fördergrundsätze, welche alle vier Bereiche (Hochbau, Tiefbau, PRE, zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen) betreffen, und bereichsspezifische Fördergrundsätze unterteilt.

### 5.1 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1)  
**Bottom-up** Die Förderung orientiert sich am Bottom-up-Prinzip. Ein finanzielles Engagement von Bund und Kanton bedingt Eigeninitiative und Projektanstösse der direkt Betroffenen und am Vorhaben interessierten Beteiligten (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Trägerschaften, Gemeinden), was wesentliche Erfolgsfaktoren für innovative und nachhaltige Lösungen sind.
- (2)  
**Ökonomie, Nachhaltigkeit** Die Massnahmen zur Strukturverbesserung verfolgen primär eine ökonomische Zielsetzung. Die mit Förderbeiträgen unterstützten Projekte müssen jedoch einer Beurteilung standhalten, die alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Ökonomie, Ökologie, Soziales) umfasst. Unterstützte Vorhaben müssen namentlich die Anliegen des Natur-, Gewässer-, Tier-, Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen berücksichtigen und dienen primär den bäuerlichen Familienbetrieben.
- (3)  
**Ökologischer Leistungsnachweis, Ökologie, Tierwohl** Sind direkt landwirtschaftliche Betriebe von den Massnahmen betroffen, so müssen diese den ökologischen Leistungsnachweis nach Direktzahlungsverordnung erfüllen. Ökologie und Tierwohl sind auch bei den Strukturverbesserungsmassnahmen wichtige Entscheidungskriterien.
- (4)  
**Verbundaufgabe** Der Kanton Bern unterstützt mit SV-Beiträgen nur Vorhaben, die mit Bundesbeiträgen mitfinanziert werden (Co-Finanzierung).
- (5)  
**Beitragssätze** Die Bemessung der kantonalen Beitragssätze erfolgt nach dem Grundsatz, dass mit den knappen Kantonsmitteln möglichst viele Bundesbeiträge ausgelöst werden können. Deshalb beschränkt sich die kantonale Beteiligung i.d.R. auf die minimal erforderliche finanzielle Gegenleistung zum Grundbeitrag des Bundes.
- (6)  
**Förderschwerpunkte** Der Handlungsspielraum bei den Kantons- und Bundesvorgaben wird genutzt, um Förderschwerpunkte und -kriterien aufgrund der Nachfrage und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel festlegen zu können. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht alle Vorhaben mit Kantons- und Bundesbeiträgen unterstützt werden, die nach Kantons- und Bundesrecht gefördert werden können.
- (7)  
**Gemeinschaftliche Massnahmen** Gemeinschaftliche Massnahmen ermöglichen i.d.R. mehr Optionen beim Strukturanpassungsprozess. Deshalb werden - wo möglich - gemeinschaftliche Vorhaben angestrebt und priorisiert.

## 5.2 Tiefbau

- (1) **Finanzierbarkeit, Tragbarkeit**

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird bei der Beurteilung der Finanzier- und Tragbarkeit der Investitionsvorhaben angemessen berücksichtigt.
- (2) **Sömmerungs-  
betriebe**

Bei Sömmerungsbetrieben mit einem verfügbaren Besatz von bis zu 30 Normalstössen gelten verschärfte Kriterien analog den einzelbetrieblichen Beitragskriterien.
- (3) **Finanzielle  
Gegenleistung**

Umfassend gemeinschaftliche Projekte wie Gesamtmeliorationen und Landumlegungen, grössere gemeinschaftliche SV-Massnahmen mit Pilotcharakter, besondere Herausforderungen bzw. Erschwernissen und/oder Zusatzmassnahmen zu Gunsten der Umwelt sowie die PWI-Projekte von Weganlagen können vom Grundsatz der minimal erforderlichen finanziellen Gegenleistung zum Grundbeitrag des Bundes abweichen. Bei diesen Projekttypen ist eine angemessene Erhöhung der kantonalen Beteiligung innerhalb der möglichen Höchstansätze nach Art. 2 der kantonalen SVV (BSG 910.113) möglich.
- (4) **Förderschwer-  
punkte**

Aufgrund der knappen finanziellen Mittel und zur Verhinderung von Wartelisten werden Tiefbauprojekte nach Prioritäten geordnet und die Beiträge schwerpunktmässig eingesetzt. Die Priorisierung erfolgt dadurch, dass gewisse Massnahmen (z.T. in Abhängigkeit der Zonen), welche aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich unterstützt werden könnten, nicht unterstützt werden.
- (5) **Mindestkosten**

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird im Tiefbau erst ab beitragsberechtigten Baukosten in der Höhe von mindestens 25'000 Franken bei einzelbetrieblichen Massnahmen und 50'000 Franken bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf ein Gesuch bzw. Projekt eingetreten.
- (6) **Vertragliche Land-  
umlegung**

Die Mitwirkung der ASP bei vertraglichen Landumlegungen beschränkt sich i.d.R. auf administrative Arbeiten in Zusammenhang mit der Genehmigung des neuen Besitzstandes sowie auf die Grundbuchanmeldung. Vor Inangriffnahme einer vertraglichen Landumlegung ist es zweckmässig, eine umfassendere Gesamtmelioration nach VBWG (BSG 913.1) zu prüfen.
- (7) **Entwicklungs-  
prozess ländlicher  
Raum (ehemalige  
Bezeichnung:  
Landwirtschaftliche  
Planung)**

Der Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) (ehemalige Bezeichnung: Landwirtschaftliche Planung [LP]) hat u.a. zum Zweck, die landwirtschaftlichen Anliegen bei baulichen Grossvorhaben sowie bei Orts- und Regionalplanungen fundiert einbringen zu können und diese mit anderen Interessen abzustimmen. Der ELR dient auch als Grundlage für die spätere Weiterentwicklung und Umsetzung der vorgeschlagenen SV-Massnahmen. Die Mitwirkung der ASP beschränkt sich i.d.R. auf eine fachliche Unterstützung nach Bedarf bei der Durchführung der Planungsprozesse und bei spezifischen Anlässen (z.B. Workshops). Aus finanzpolitischen Überlegungen ist eine monetäre Beteiligung in dieser Planungsphase zumindest gegenwärtig nicht mehr möglich.

- (8) **Werterhaltung, Wiederinstandstellung, Erneuerung** Der Werterhaltung und Erneuerung von Bodenverbesserungen wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Erneuerung der bestehenden Meliorationsanlagen umfasst deren Sanierung nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer, die Wiederherstellung nach allfälligen Unwetterereignissen und/oder deren Weiterentwicklung und Anpassung (Ausbau) an die aktuellen und künftigen Erfordernisse einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Landwirtschaftsgebiete. Im Sömmerungsgebiet sowie in der Berg- und Hügelzone wird zudem die periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Wegen unterstützt. Eine Ausdehnung der finanziellen Unterstützung auf PWI bei Weganlagen im Talgebiet sowie auf weitere SV-Fördergegenstände wäre aus fachlicher Sicht und zwecks Werterhaltung erstrebenswert, ist aber aufgrund der knappen Finanzmittel in den kommenden Jahren nicht umsetzbar.
- (9) **Wasserversorgungen** Aufgrund der knappen Finanzmittel beschränkt sich die monetäre Unterstützung von Wasserversorgungen neu auf die Sömmerungsgebiete (Alpwasserversorgungen) sowie in der Berg- und Hügelzone auf Wasserversorgungen ausserhalb der erschliessungs- und versorgungspflichtigen Gebiete der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Ausnahme bilden die gestarteten und/oder in der Planung weit fortgeschrittenen Wasserversorgungsprojekte, bei welchen bereits Beiträge von Seiten der ASP in Aussicht gestellt bzw. teilweise zugesichert wurden. Hier gelten weiterhin die subventionstechnischen Kriterien der Strategie Strukturverbesserungen 2020 (Übergangsbestimmung).
- (10) **Pachtlandarrondierungen** Freiwillige Pachtlandarrondierungen werden im Rahmen von laufenden Gesamtmeliorationen und Landumlegungen gefördert und gegebenenfalls als deren Projektbestandteil mit Beiträgen unterstützt. Eine Mitwirkung und finanzielle Beteiligung bei selbständigen und zwangsweisen Pachtlandarrondierungen ist aufgrund der wenig geregelten Verfahren und damit unsicheren Rechtslage nicht vorgesehen.
- (11) **Fernmeldeanlagen** Aufgrund der knappen finanziellen Mittel wird in den kommenden Jahren auf eine Ausweitung der Fördergegenstände verzichtet. Deshalb werden auch Fernmeldeanlagen weiterhin nicht finanziell mit SV-Beiträgen unterstützt.

### 5.3 Hochbau

- (1) **Finanzierbarkeit, Tragbarkeit, Wirtschaftlichkeit** Die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird bei der Beurteilung der Finanzier- und Tragbarkeit der Investitionsvorhaben angemessen berücksichtigt. Die Projekte unterliegen einer Risikoanalyse. Das kann beispielsweise mittels eines Rating erfolgen. Zudem wird die Wirtschaftlichkeit der Projekte geprüft. Unwirtschaftliche Projekte werden i.d.R. nicht unterstützt.
- (2) **Beitragsätze** Beiträge werden innerhalb der rechtlich festgelegten Höchstansätze pauschal oder anteilmässig ausgerichtet.
- (3) **Förderschwerpunkte** Aufgrund der knappen finanziellen Mittel und zur Verhinderung von Wartelisten werden Hochbauprojekte nach Prioritäten geordnet und die Beiträge schwerpunktmässig eingesetzt. Die Priorisierung erfolgt z.B. bei Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere mittels einer Nutzwertanalyse.

- (4)  
**Einzelbetriebliche Massnahmen** Als einzelbetrieblich gelten Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb oder einem gewerblichen Kleinbetrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.
- (5)  
**Gemeinschaftliche Massnahmen** Als gemeinschaftlich gelten Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf Sömmerungsbetrieben gelten ebenfalls als gemeinschaftliche Massnahme.

#### 5.4 Projekte zur regionale Entwicklung

- (1)  
**Grundlage** Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) können sektorübergreifend oder wertschöpfungskettenorientiert ausgestaltet sein. PRE gelten weder als Tiefbau- noch als Hochbaumassnahme, können aber derartige Massnahmen enthalten. Die Unterstützung der Massnahmen bzw. Teilprojekte richtet sich nach den Anforderungen des Bundes. Die einzelnen Teilprojekte in einem PRE sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und erfüllen damit die Anforderung an die Gemeinschaftlichkeit im Projekt. Die Gesamtzielsetzung ist so zu formulieren, dass die Ziele nur gemeinsam erreicht werden können bzw. jedes Teilprojekt einen Beitrag zur Erreichung der Gesamtzielsetzung leistet.
- (2)  
**Finanzierbarkeit, Tragbarkeit, Wirtschaftlichkeit** Die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird bei der Beurteilung der Finanzier- und Tragbarkeit der Vorhaben angemessen berücksichtigt. Zudem wird die Wirtschaftlichkeit der Projekte geprüft.
- (3)  
**Förderschwerpunkte** Aufgrund der knappen finanziellen Mittel und zur Verhinderung von Wartelisten werden Projekte zur regionalen Entwicklung nach Prioritäten geordnet und die Beiträge schwerpunktmässig eingesetzt. Die Förderschwerpunkte im Hoch- und Tiefbau gelten auch für PRE-Teilprojekte. Massnahmen oder Teilprojekte im Interesse des Gesamtprojekts, die für das geplante PRE das Herzstück bilden oder zu den Kernelementen gehören, können davon abweichen.
- (4)  
**Grundlagenetappe** Die Erarbeitung der Unterlagen erfolgt i.d.R. in mehreren Phasen. Nach jeder Phase wird gestützt auf die erarbeiteten Unterlagen unter Einbezug der Projektträgerschaft entschieden, ob das Projekt fortgeführt wird.
- (5)  
**Vermarktungsstrategien** Vermarktungsstrategien, die den Export betreffen, werden durch den Kanton nicht unterstützt.
- (6)  
**Personen mit einer Schlüsselfunktion im Projekt** Arbeitsleistungen von Personen mit einer Schlüsselfunktion im Projekt können mit kantonalen Mitteln unterstützt werden, auch wenn diese Kosten gemäss Bund nicht anrechenbar sind.

## 5.5 Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

- (1) **Finanzierbarkeit, Tragbarkeit** Die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird bei der Beurteilung der Finanzier- und Tragbarkeit der Investitionsvorhaben angemessen berücksichtigt. Die Projekte werden i.d.R. mit Hilfe eines Ratings (Risikoanalyse) beurteilt.
- (2) **Beitragssätze** Beiträge werden innerhalb der rechtlich festgelegten Höchstansätze pauschal oder anteilmässig ausgerichtet.
- (3) **Förderschwerpunkte** Aufgrund der knappen finanziellen Mittel und zur Verhinderung von Wartelisten werden die zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen nach Prioritäten geordnet und die Beiträge schwerpunktmässig eingesetzt.
- (4) **Einzelbetriebliche Massnahmen** Als einzelbetrieblich gelten Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.
- (5) **Gemeinschaftliche Massnahmen** Als gemeinschaftlich gelten Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und keine Bauten und Anlagen sind.

## 6. Massnahmen- und Prioritätenordnung

- ▶ Die Prioritätenordnung betrifft die staatliche Förderung von SV-Projekten mit nicht rückzahlbaren **Beiträgen** (Verbundaufgabe mit Kofinanzierung Bund/Kanton).
- ▶ Die Bedürfnisse bei den Strukturverbesserungen sind regionenspezifisch. Deshalb nimmt der Bund keine Projekt-Priorisierung vor, sondern überlässt diese Aufgabe den Kantonen. Allerdings gewährt der Bund die höchsten Beiträge (Beitragssätze) für umfassend gemeinschaftliche Massnahmen, die tiefsten für einzelbetriebliche Massnahmen. Der Kanton Bern ist aus regionaler Sicht derart vielfältig, dass die Palette an unterstützungswürdigen SV-Massnahmen vergleichsweise breit sein muss.
- ▶ Nach Art. 2 Abs. 2 K LWG sind die zur Zielerreichung verfügbaren Staatsbeiträge nach Prioritäten zu ordnen und schwerpunktmässig einzusetzen. Bei SV-Massnahmen ist dies insbesondere abhängig von den verfügbaren Finanzmitteln, dem Kosten-/Nutzen-Verhältnis und der Interessenabwägung im Einzelfall.
- ▶ Die Priorisierung und der schwerpunktmässige Einsatz der Mittel kann durch eine Prioritätenregelung (i.d.R. hochbauliche Projekte), durch den gezielten Verzicht auf die Unterstützung von Massnahmen (i.d.R. tiefbauliche Projekte) oder durch projektspezifische Vorgaben erfolgen.
- ▶ Können aufgrund von (bundes-) rechtlichen Anpassungen weitere Massnahmen unterstützt werden, welche bei der Ausarbeitung der Strategie noch nicht unterstützbar waren, können diese in die Prioritätenregelung aufgenommen werden, sofern sie den Zielen der LANAT-Strategie und der SV-Strategie entsprechen.

### 6.1 Tiefbau

Die folgende Tabelle enthält alle tiefbaulichen Fördergegenstände resp. Massnahmen, welche unterstützt werden. Nicht aufgeführte Fördergegenstände / Massnahmen werden nicht unterstützt.

<b>Fördergegenstand / Massnahmen</b>	<b>Gebiet / Umfassend gemeinschaftliche und gemeinschaftliche Massnahmen</b>	<b>Gebiet / Einzelbetriebliche Massnahmen</b>
Grundlagenbeschaffungen	<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Vorstudien und Vorprojekte inklusive der zugehörigen Bewilligungsverfahren für Gesamtmeliorationen, Landumlegungen und für andere komplexe Projekte mit engem Bezug zu den Fördergegenständen	
Gesamtmeliorationen, Landumlegungen	<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Voraussetzung für eine Unterstützung ist die vorgängige Abklärung der Machbarkeit im Rahmen einer Grundlagebeschaffung. Die geplanten Anlagen müssen den Förderkriterien genügen.	

Weganlagen	<p><u>Talzone</u> Basis- und Hoferschliessungen sowie Bewirtschaftungswege ausschliesslich im Rahmen von laufenden Gesamtmeliorationen und Landumlegungen</p> <p><u>Berg- und Hugelgebiet</u> Basiserschliessungen von Gelandekammern und gemeinschaftliche Hoferschliessungen. Bewirtschaftungswege ausschliesslich im Rahmen von laufenden Gesamtmeliorationen und Landumlegungen</p> <p><u>Sommerungsgebiet</u> Erschliessung von Alpen mit grossem Kuhbesatz; ab 30 Normalstossen (verfugter Besatz)</p>	<p><u>Berg- und Hugelgebiet</u> Einzelhofzufahrten im Streusiedlungsgebiet</p>
Entwasserungsanlagen	<p><u>Tal- und Hugelzone</u> Unterstutzung primar in Fruchtfolgeflachen (FFF) und bei der Sanierung von bestehenden, systematisch drainierten Gebieten</p>	<p><u>Berg- und Hugelgebiet</u> Unterstutzung der Sanierung von bestehenden, systematisch drainierten Gebieten</p>
Bewasserungsanlagen	<p><u>Talzone</u> Gemeinschaftliche Bewasserungen mit marktgerechter und umweltschonender Produktion, Spezialkulturen</p>	<p><u>Talzone</u> Einzelbetriebliche Bewasserungen ab einer landwirtschaftlichen Betriebsgrosse von 2.0 SAK</p>
Wasserversorgungen	<p><u>Berg- und Hugelgebiet</u> Gemeinschaftliche Wasserversorgungen ausserhalb der Gebiete mit Genereller Wasserversorgungsplanungspflicht (GWP)</p> <p><u>Sommerungsgebiet</u> Wasserversorgung auf Alpen ab 30 Normalstossen (verfugter Besatz)</p>	<p><u>Berg- und Hugelgebiet</u> Einzelhofwasserversorgungen ausserhalb der Gebiete mit Genereller Wasserversorgungsplanungspflicht (GWP)</p> <p><u>Sommerungsgebiet</u> Wasserversorgung auf Alpen ab 20 Normalstossen (verfugter Besatz)</p>
Stromversorgungen	<p><u>Berggebiet und Sommerungsgebiet</u> Unterstutzung von gemeinschaftliche Anlagen; bei Alpen ab 30 Normalstossen (verfugter Besatz)</p>	<p><u>Berggebiet</u> Einzelhofversorgungen</p>

Transportanlagen	<u>Tal- und Hugelzone</u> Anlagen fur den Rebbau im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen <u>Berggebiet und Sommerungsgebiet</u> Personen- und Materialeilbahnen; bei Alpen ab 30 Normalstossen (verfugter Besatz)	
Boden- bzw. Kulturlandaufwertungen	<u>Tal- und Hugelzone</u> Unterstutzung primar in Fruchtfolgeflachen (FFF) mit der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit als Ziel	<u>Tal- und Hugelzone</u> Unterstutzung primar in Fruchtfolgeflachen (FFF) mit der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit als Ziel
Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)	<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Unterstutzung einzig von Weganlagen, welche den Forderkriterien genugen	
Erneuerung von Bodenverbesserungen	<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Anlagen mussen den Forderkriterien genugen	
Sicherung und Wiederherstellung kulturtechnischer Bauten	<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Unterstutzung primar nach Unwetter- und Rutschereignissen; die Anlagen mussen den Forderkriterien genugen	

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion resp. deren Fachstelle Tiefbau legt, wo notwendig weitere spezifische Forderkriterien und Umsetzungsvorgaben in Merkblattern, Arbeitshilfen, Richtlinien und Weisungen fest.

## 6.2 Hochbau

<b>Gebiet / Fordergegenstand / Massnahmen</b>	<b>1. Prioritat</b>	<b>2. Prioritat</b>
<u>Berg- und Hugelgebiet</u> Okonomiegebaude	Ab 65 Punkten gemass Nutzwertanalyse	50-65 Punkte gemass Nutzwertanalyse
<u>Berg- und Hugelgebiet</u> Jungviehstalle	Platze fur Jungvieh und Galkuhe im Rahmen von Gesamtlosungen von Okonomiegebauden oder bei spezialisierten Aufzuchtbetrieben (mindestens 20 GVE); Prioritatenordnung anhand Nutzwertanalyse analog Okonomiegebaude	
<u>Berg- und Hugelgebiet</u> Pensionspferdestalle		Mindestens 15 Pferdeplatze; ab 50 Punkten gemass Nutzwertanalyse

<u>Berg- und Hugelgebiet</u> Futter-, Hofdungerlager, Remisen	Einzelelemente werden nur im Rahmen von Oonomiegebuden mitfinanziert, d.h. wenn gleichzeitig das Element Stall betroffen ist	
<u>Sommerungsgebiet</u> Alpgebauede	Ab 30 Normalstossen; Unterstutzung i.d.R. inkl. Alpkaserei	10-30 Normalstosse; Unterstutzung der Alpkaserei i.d.R. nur bei uberbetrieblicher Zusammenarbeit
<u>Berggebiet</u> Einzelbetriebliche Anlagen fur die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung		Neubauten, Einrichtungen, Erweiterungen inkl. umfassende Sanierungen
<u>Berggebiet</u> Gemeinschaftliche Anlagen fur die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung	Neubauten, Einrichtungen, Erweiterungen inkl. umfassende Sanierungen	Teilsanierung von bestehenden Betrieben
<u>Berggebiet</u> Bauten und Einrichtungen fur gewerbliche Kleinbetriebe	Neubauten, Einrichtungen, Erweiterungen inkl. umfassende Sanierungen	Teilsanierung von bestehenden Betrieben
<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Grundlagenbeschaffung (komplexe, innovative und umfangreiche Projekte)		Zur Abklarung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen

- ▶ Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion resp. deren Fachstelle Hochbau legt, wo notwendig spezifische Beitragssatze, sowie Eintretens- und Forderkriterien und Umsetzungsvorgaben in Merkblattern, Arbeitshilfen, Richtlinien und Weisungen fest.
- ▶ Geltende Prioritat / Punktelimite Nutzwertanalyse  
Die geltende Prioritat sowie die Punktelimite der Nutzwertanalyse wird durch das LANAT festgelegt.
- ▶ Alpgebauede (okologische Tragbarkeit)  
Die okologische Tragbarkeit wird bei einer indirekten Inventarbetreffenheit (nationale und regionale Objekte) im Alpkonzept (alpwirtschaftliches Gutachten) gepruft, insbesondere, wenn von einer Intensivierung des Systems, von einem Wechsel des Hofdungers oder von einer Erhohung der Mastschweineplatze ausgegangen wird.
- ▶ Bauten und Einrichtungen fur gewerbliche Kleinbetriebe  
Gewerbliche Kleinbetriebe konnen Beitrage lediglich fur Anlagen erhalten, die der Produktion, Lagerung oder dem Verkauf von regionalen Produkten dienen.
- ▶ Grundlagenbeschaffung  
Gangige Projekte werden durch den Kanton nicht unterstutzt.

## 6.4 Projekte zur regionalen Entwicklung

<b>Fördergegenstände</b>	
Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)	Die Machbarkeit wird im Rahmen einer Vorabklärung überprüft. Bei einer positiven Beurteilung des Vorabklärungsdossiers durch Bund und Kanton, kann die Trägerschaft die Finanzierung der Grundlagenetappe beim Kanton beantragen.
Gemeinschaftliche Teilprojekte	Gemeinschaftliche Teilprojekte werden unterstützt, sofern sie inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt sind und einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtzieelerreichung leisten.
Einzelbetriebliche Teilprojekte	Einzelbetriebliche Teilprojekte werden unterstützt, sofern sie sich inhaltlich in ein Gesamtkonzept einfügen und einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtzieelerreichung eines PRE leisten. Die Priorisierungen im Hoch- und Tiefbau werden beim Entscheid berücksichtigt.

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion resp. deren Fachstelle Qualitäts- und Absatzförderung legt, wo notwendig spezifische Förderkriterien und Umsetzungsvorgaben in Merkblättern, Arbeitshilfen, Richtlinien und Weisungen fest.

## 6.5 Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

<b>Gebiet / Fördergegenstand / Massnahmen</b>	<b>1. Priorität</b>	<b>2. Priorität</b>
<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen	
	Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung	
	Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone
<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Klimaschutz	Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung	
<u>Ganzes Kantonsgebiet</u> Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (komplexe, innovative und umfangreiche Projekte)		Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten

- ▶ Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion legt, wo notwendig spezifische Beitragssätze, sowie Eintretens- und Förderkriterien und Umsetzungsvorgaben in Merkblättern, Arbeitshilfen, Richtlinien und Weisungen fest.
- ▶ Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie eine besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und zur Förderung des Klimaschutzes:  
Werden solche Massnahmen auch über andere Förderprogramme unterstützt, so sind Doppelfinanzierungen auszuschliessen. Die finanzielle Unterstützung ist auf andere Förderprogramme abzustimmen. Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern gilt als Massnahme zur Reduktion der Schadstoffbelastung und wird nur unterstützt, sofern für die Anlage eine Baubewilligung erforderlich ist.
- ▶ Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit:  
Gängige Projekte werden durch den Kanton nicht unterstützt.

## 7. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze (Kapitel 5) und die darauf abgestützten Massnahmen- und Prioritätenordnung (Kapitel 6) haben Weisungscharakter. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und haben voraussichtlich eine Geltungsdauer bis Ende 2030. Massgebende Änderungen bei den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton können jedoch einen frühzeitigeren strategischen Anpassungsprozess auslösen. Vorbehalten bleiben insbesondere Anpassungen aufgrund finanzpolitischer Entscheide.

Massgebend für die Anwendung der Vorgaben ist grundsätzlich der Gesucheingang. Wird das Gesuch vor dem 1. Januar 2023 eingereicht, gelten die Vorgaben der SV-Strategie 2020. Stellen die Massnahmen in der SV-Strategie 2030 die Gesuchstellenden besser, sind diese anwendbar und es muss kein neues Gesuch eingereicht werden, sofern der Finanzierungsentscheid (Zusicherung) nicht vor dem 1. Januar 2023 gefällt wurde.

Bern, 19. Dezember 2022

**Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor**



Christoph Ammann  
Regierungsrat

